

Regelungen für Prämienvergabe – Stammbuch für Kaltblutpferde Niedersachsen e.V.

Staatsprämienstutenanwärterinnen (StPrA)

Eine Stute die bei der Eintragung in das Stutbuch 1 des Verbandes im Alter von 3 bis 5 Jahren bei der Bewertung der äußeren Erscheinung und ihrer Bewegungen auf einer Sammelveranstaltung eine Gesamteintragungsnote 7,6 erhält, wird mit der Anwartschaft ausgezeichnet.

Staatsprämienstute (StPr)

Eine Stute muss bei der Eintragung in das Stutbuch 1 des Verbandes im Alter von 3 bis 5 Jahren bei der Bewertung der äußeren Erscheinung und ihrer Bewegungen auf einer Sammelveranstaltung eine Gesamteintragungsnote 7,6 erhalten.

Stutbuch 1 Stuten können mit dem Titel „Staatsprämienstute“ ausgezeichnet werden, sofern sie die Bestimmungen des Niedersächsischen Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz und die Zusatzbestimmungen des Verbandes erfüllen. Für Zuchtbetriebe in anderen Bundesländern außerhalb Niedersachsens gelten bei der Vergabe von Staatsprämien an Stelle der Niedersächsischen Grundsätze die Bestimmungen des jeweiligen Bundeslandes.

Die Stute muss bis zum vollendeten 7. Lebensjahr ein lebendes Fohlen zur Welt bringen.

Die Stute muss bis zum vollendeten 7. Lebensjahr die für ihre Rasse entsprechende Leistungsprüfung (gemäß Zuchtprogramm) ablegen.